

# Transnationaler Schutz der Privatsphäre im Internationalen Privatrecht

*Bettina Heiderhoff, Münster*

## Gliederung

### I. Vorüberlegungen

1. Schutz der Privatsphäre im deutschen Sachrecht
2. Typische Fallkonstellationen in der Cyberwelt

### II. Kollisionsrecht

#### 1. Übersicht über die einschlägigen Normen

- a) Vertragsrecht
- b) Deliktsrecht
- c) Sondergesetze

#### 2. Anwendbares Recht bei Ansprüchen wegen Vertragsverletzungen

- a) Rom I-VO
- b) Vorrangige Geltung des § 1 Abs. 5 BDSG

#### 3. Anwendbares Recht bei außervertraglichen Ansprüchen

- a) Art. 40, 41 EGBGB
- b) Vorrangige Geltung des § 1 Abs. 5 BDSG
- c) Ergebniskorrektur nach § 3 TMG

### III. Internationale Zuständigkeit

---

## Thesen

### I. Vertragliche Ansprüche

1. Die Privatsphäre wird verletzt, wenn ein Vertragspartner (z.B. der Anbieter einer Cloud) Daten, die ihm im Rahmen des Vertrags anvertraut werden, zweckwidrig verwendet (z.B. veröffentlicht).
2. Interessante Fragen stellen sich hier besonders im Hinblick auf AGB. Denn für die Verarbeitung oder Nutzung von Daten wird häufig eine Einwilligung benötigt. Viele Diensteanbieter holen diese in ihren AGB formularmäßig ein. Handelt es sich um ein internationales Vertragsverhältnis, muss bestimmt werden, welches Recht für die Kontrolle der AGB anwendbar ist. Hier greift zunächst die Rom I-VO,

aber es müssen auch § 1 Nr. 5 BDSG als speziellere Kollisionsnorm und § 3 TMG als auf sachrechtlicher Ebene wirkendes Herkunftslandprinzip beachtet werden.

3. In vielen Fällen wird eine Rechtswahl erfolgen, deren Wirksamkeit nach dem gewählten Recht zu beurteilen ist (Art. 3, 10 Rom I-VO). Im Verbrauchervertrag erfolgt allerdings ein Günstigkeitsvergleich (Art. 6 II Rom-VO). Die Rechtswahl setzt sich gegenüber § 3 TMG durch (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 TMG). § 1 Nr. 5 BDSG wird dagegen als zwingende Norm angesehen.

4. Soweit nicht eine individuelle Vertragsverletzung geltend gemacht wird, sondern Verbände die Rechtsverletzung (UWG oder UKlaG) geltend machen, greift ergänzend Art. 6 II Rom II-VO. Geht es um AGB muss aber die eigentliche Inhaltskontrolle wieder nach Art. 6 I Rom I-VO erfolgen.

## II. Deliktische Ansprüche

1. Wenn die Privatsphäre einer Person verletzt wird, stehen dieser nach deutschem Recht ein allgemeiner Unterlassungsanspruch und ein Anspruch auf Entschädigung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Ob im Einzelfall eine Persönlichkeitsrechtsverletzung anzunehmen ist, wird durch eine Abwägung der Grundrechtspositionen des Schädigers und des Geschädigten sowie auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit bestimmt.

2. Da die Rom II-VO Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht umfasst, greift für außervertragliche Ansprüche das autonome deutsche IPR, also Art. 40, 41 EGBGB. Da Verletzungen der Privatsphäre im Internet typischerweise Distanzdelikte sind, kann der Geschädigte zwischen der Anwendung des Handlungs- und des Erfolgsortsrechts wählen. Da es sich außerdem um Streudelikte handelt (der Erfolg tritt an mehreren Orten ein), wird zudem eine nähere Bestimmung des relevanten Erfolgsorts im Sinne des Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB erforderlich. Die verletzenden Informationen sind meist weltweit abrufbar und die Persönlichkeit ist als immaterielles Rechtsgut nicht lokalisierbar, so dass der Schädiger sonst im schlimmsten Fall mit einer Anwendung jeden Sachrechts der Welt rechnen müsste. Der EuGH nimmt im Rahmen des Art. 7 Nr. 1 lit c EuGVVO eine Konzentration an dem Ort vor, an dem die verletzte Person den Schwerpunkt ihrer Interessen hat. Diese Rechtsprechung überzeugt und sollte für Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB nutzbar gemacht werden, so dass der Geschädigte für die Anwendung dieses Rechts (idR sein Aufenthaltsortsrecht) optieren kann. Daneben sollte aber die Möglichkeit der mosaikartigen Anwendung des Rechts jedes einzelnen Erfolgsorts auf den gerade dort eingetretenen Erfolg zugelassen werden.

3. Auch bei den deliktischen Ansprüchen ist wieder die Reichweite des § 1 Nr. 5 BDSG zu klären. Nach überwiegender Ansicht erfasst die Norm den Entschädigungsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zwischen Privaten nicht, weil das BDSG hierfür keine Anspruchsgrundlage enthält. Dagegen gilt das in § 3 TMG statuierte Herkunftslandprinzip (zumindest grundsätzlich) auch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Soweit der Schädiger nach dem gemäß Art. 40 EGBGB anwendbaren Recht strenger haftet als nach seinem Sitzrecht, muss also das Ergebnis an das dort geltende Recht angepasst werden, damit das Herkunftslandprinzip gewahrt ist.

## Normauszüge

### **Art. 40 EGBGB - Unerlaubte Handlung (Abs. 1)**

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

### **Art. 41 EGBGB - Wesentlich engere Verbindung (Auszug)**

(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

(2) Eine wesentlich engere Verbindung kann sich insbesondere ergeben

- a) aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis oder

### **Art. 4 Rom I-VO - Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht (Auszug)**

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **Art. 6 Rom I-VO – Verbraucherverträge (Abs. 1 und 2)**

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

- a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

### **§ 1 BDSG - Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes (Abs. 1 und Abs. 5)**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen.

### **§ 3 TMG (Auszug)**

(1) In der Bundesrepublik Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinien 2000/31/EG oder 89/552/EWG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten [...] sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen sowie [...],
3. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern, vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. [...]